



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>am 07.12.2023</b>		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/786/2023		
Dez. I	FB 3: Stadtentwicklung	Datum: 14.11.2023		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023		Vorberatung	
Stadtrat	14.12.2023		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen /  
Gebührenkalkulation für das Jahr 2024**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 18. Änderung **mit** Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten, aber **ohne** Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen nebst zugehöriger Gebührenkalkulation zu beschließen (Anlagen 2a + 2b).

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NW, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Seit 2014 wird die Gebührenkalkulation auf Grundlage des „Kölner Modells“ erstellt. Die Grabnutzungsgebührensätze werden auf Basis eines entsprechend der Ruhefristdauer ermittelten Grundbetrages sowie eines auf Grundlage einer Äquivalenzziffernrechnung ermittelten Grab(zusatz)betrages berechnet.

Diese Differenzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass gewisse Einrichtungen des Friedhofes (z. B. öffentliche WC-Anlage) sowie Großteile der allgemeinen Friedhofsanlage (z. B. Wegenetz) von allen Gebührenzahlern in gleichem Umfang in Anspruch genommen werden, unabhängig von der gewählten Grabart oder Grabgröße.

**Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf die Kalkulationsvariante ohne Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW) und kalkulatorische Kosten (siehe Anlage 1a)**

### **Allgemeine Erläuterungen**

Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter werden über ein elektronisches Zeiterfassungssystem mit Hand-scannern erfasst. Ausgehend von den für die Jahre 2022 und 2023 vorliegenden Zeiterfassungsberichten haben sich die prozentualen Kostenverteilungsschlüssel, auf deren Grundlage die Fahrzeugkosten (FZ) sowie die Personalkosten (P) den **Hauptkostenstellen FA** (= Friedhofsanlage) und **BS** (= Bestattungen) zugeordnet wurden, nur leicht verschoben.

Die für das Jahr 2024 prognostizierten Gesamt-Primärkosten, welche auf die Hauptkostenstellen **FA** (Friedhofsanlage), **BS** (Bestattungen) und **TH** (Trauerhalle) zu verteilen sind, sind in der Summe gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (568.060,57 € in 2024 gegenüber 588.756,00 € in 2023).

### **Berechnung der Grabnutzungsgebühren**

In die Berechnung der Grabnutzungsgebühr fließen die Kosten ein, die der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage (**FA**) zugeordnet worden sind. Die Primärkosten der Kostenstelle FA sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Wesentlicher Grund hierfür ist der geringere Umfang der extern vergebenen Grünpflegearbeiten, der dementsprechend auch zu geringeren Kosten führt. Im Gegensatz zur Kalkulation 2023 konnten neben Fehlbeträgen auch wieder Guthaben aus Vorjahren kostenmindernd in Ansatz gebracht werden. Hierdurch können die Grabnutzungsgebühren gegenüber 2023 gesenkt werden (Variante ohne WBZW und Zinsen). Ab 2024 neu eingeführt werden die Erdgrabarten Pflegefreies Urnenwahl- und Urnenreihengrab mit Bodendecker.

### **Kolumbarien:**

In Folge des Neubaus des privaten Bestattungsinstitutes auf dem Lüdinghauser Friedhof werden dort seit dem 01.04.2016 Kolumbarien als alternative Form der pflegefreien Beisetzung von Urnen angeboten. Die Gebühren hierfür setzen sich aus einem entsprechend der Ruhefristdauer ermittelten (städtischen) Grundbetrag sowie einem Grab(zusatz)betrug zusammen, der separat vom Bestattungsunternehmen auf Grundlage der Bau- und Unterhaltungskosten ermittelt wurde. Der (privatwirtschaftliche) Grab(zusatz)betrug bleibt lt. Mitteilung des privaten Bestattungsinstitutes gegenüber 2023 unverändert. Bei der Ermittlung des (städtischen) Grundbetrages hat sich analog zu den anderen Urnengrabarten eine Minderung ergeben, so dass die Gebührensätze für Kolumbarien geringfügig sinken.

### **Berechnung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle sowie Kühl- und Abschiedsräume**

Die Gebührensätze für die Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Orgel) sowie der städtischen Kühl- und Abschiedsräume sind ausgehend von den der Hauptkostenstelle Trauerhalle (**TH**) zugeordneten Kosten ermittelt worden. Soweit möglich wurden die Kosten direkt den einzelnen funktionalen Gebäudeteilen (Trauerhalle, Kühl- und Abschiedsräume, öffentliche WC-Anlage und Betriebsgebäude) zugeordnet. Die verbleibenden Kosten sind mittels eines prozentualen Verteilungsschlüssels, welcher auf Grundlage der Gebäudeflächen ermittelt wurde, verteilt worden.

Die in die Berechnung der Trauerhallengebühr einzubeziehenden und um Fehlbeträge und Guthaben aus Vorjahren bereinigten Kosten ohne WBZW und Zinsen sind gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Trauerhallen wurden in 2018 149 mal in Anspruch genommen. In 2019 waren 136 Nutzungen und in 2020 Corona-bedingt nur noch 87 Nutzungen zu verzeichnen. In 2021 fanden 97 und in 2022 109 Nutzungen statt. Im laufenden Jahr fanden bislang 86 Abschiedsfeierlichkeiten in den beiden städtischen Trauerhallen statt (Stand: 06.10.2023). Die Verwaltung kalkuliert für 2024 aufgrund des seit der Pandemie wieder leicht steigenden Trends mit einer Nutzungszahl von 120. Die geringeren Kosten führen zu einer Absenkung des Gebührensatzes (386,69 € statt 433,59 €), sofern die Kalkulationsvariante ohne WBZW und Zinsen beschlossen werden sollte.

Die Varianten mit WBZW und Zinsen führen allerdings zu deutlich höheren Abschreibungssätzen und somit auch zu höheren Gebührensätzen als in 2023, da hohe Preissteigerungen in den anzuwendenden Indizes berücksichtigt werden mussten.

Die Modernisierung der Kühl- und Abschiedsräume in Seppenrade wurde in 2020 abgeschlossen. Durch die Umbauphase kam es in 2020 zu einer deutlich niedrigeren Zahl an Nutzungen. In 2021 waren trotz eines jetzt modernen und ansprechenden Erscheinungsbildes beider Abschiedsräume lediglich 4 Nutzungen und in 2022 10 Nutzungen zu verzeichnen. Im laufenden Jahr gab es bisher lediglich 8 Nutzungen (Stand 06.10.2023). Neben pandemiebedingter Bedenken dürfte die vorrangige Nutzung der Abschiedsräume der beiden privaten Bestattungsunternehmen der Hauptgrund hierfür sein. Durch die niedrigen Nutzungszahlen sind in den Jahren 2019-2022 Fehlbeträge in Höhe von 12.323,90 € entstanden. Von diesen Fehlbeträgen wurde in der vorliegenden Kalkulation nichts berücksichtigt, um den Gebührensatz nicht zu sehr steigen zu lassen. Bei einer angenommenen Zahl von 20 Nutzungen kommt es daher zu einer erneuten Anhebung des Gebührensatzes von 366,24 € (2023) auf 401,54 € (2024) bei der Variante ohne WBZW und Zinsen.

Die Entwicklung der Nutzungszahlen in 2024 bleibt abzuwarten. Sollten diese weiterhin niedrig bleiben, muss im Laufe des nächsten Jahres ggf. über eine **Schließung und eine anderweitige Nutzung der Abschiedsräume**, z. B. als Innenkolumbarium, nachgedacht werden. Des Weiteren sollte in diesem Falle die Übernahme der Fehlbeträge aus den Jahren 2019 bis 2022 sowie weiterer zu erwartender Fehlbeträge aus 2023 durch den städtischen Haushalt beraten werden.

#### **Berechnung der Bestattungsgebühren**

Die zu berücksichtigenden Kosten fallen in 2024 voraussichtlich nur geringfügig höher aus als in der Kalkulation für 2023. Die Verwaltung geht für 2024 - wie auch schon für 2023 - von 220 Beisetzungen aus. Dies führt bei der Variante ohne WBZW und Zinsen zu einer leichten Anhebung der Bestattungsgebühren (698,10 € statt 695,04 €).

#### **Sonstige Gebühren (Zulassung Grabmal, Zulassung von Grababdeckungen und -einfassungen, Zuschlag für Bestattungen am Samstag)**

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des für Verwaltungs- und Friedhofsmitarbeiter ermittelten Zeitaufwandes. Die Zulassungsgebühren für Grabmale beinhalten nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern insbesondere auch die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit des Grabmals über die gesamte Laufzeit der Grabstätte. Diese Kontrollen werden durch ein externes Unternehmen durchgeführt. Für 2024 kann bei 60 prognostizierten Anträgen der Gebührensatz für die Zulassung von Grabmalen deutlich gesenkt werden, da die in 2018 bis 2020 entstandenen Fehlbeträge inzwischen nahezu aufgelöst sind und für 2024 nur noch ein deutlich geringerer Rest-Fehlbetrag in Höhe von 500 € berücksichtigt werden musste.

Der Gebührensatz für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grababdeckungen und -einfassungen kann aufgrund geringerer bereinigter Kosten gesenkt werden (21,21 € statt 34,98 €).

Die Gebühr für Samstagsbestattungen steigt aufgrund eines höheren Personalstundensatzes von 91,43 € auf 96,41 € in 2024.

### **Alternativ-Kalkulationen für 2024 mit Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert und Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen (Anlagen 2a und 3a):**

Die Friedhofsgebührenkalkulation in ihrer früheren Form berücksichtigte lineare Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Kalkulatorische Zinsen wurden nicht berechnet.

Im Zuge der Kalkulationen der letzten Jahre wurden zusätzlich die möglichen Wiederbeschaffungszeitwerte sowie kalkulatorischen Zinsen in Zusammenarbeit mit der PricewaterhouseCoopers GmbH (kurz: PwC GmbH) rechnerisch ermittelt. Die Verwaltung hat die PwC GmbH auch dieses Jahr wieder beauftragt, die Wiederbeschaffungszeitwerte sowie die kalkulatorischen Zinsen zu ermitteln, um zwei alternative Kalkulationen für 2024 erstellen zu können. Für 2024 ergeben sich dadurch bei ansonsten unveränderten Parametern zwangsläufig höhere Gebührensätze bei den Grabgebühren als bei der herkömmlichen Gebührenkalkulation ohne Abschreibung nach WBZW und kalkulatorischen Zinsen.

Die für das Jahr 2024 ermittelten Gebührensätze können in den Anlagen 1a, 2a und 3a (Tabellenblatt „Kalkulation der Grabgebühren“) eingesehen werden und sind zusätzlich in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt:

	<b><i>Gebühren 2023 (mit WBZW ohne kalk. Zinsen)</i></b>	<b><i>Gebühren 2024 ohne WBZW &amp; kalk. Zinsen</i></b>	<b><i>Gebühren 2024 mit WBZW ohne kalk. Zinsen</i></b>	<b><i>Gebühren 2024 mit WBZW mit kalk. Zin- sen</i></b>
<b>Grabstättengebühr Friedhof LH</b>				
Wahlgrab (je Grabstelle)	1.554,56 €	1.434,40 €	1.544,70 €	1.636,95 €
Reihengrab	1.107,57 €	1.007,36 €	1.083,91 €	1.148,68 €
Pflegefreies Reihengrab      Rasen	4.733,94 €	3.643,04 €	3.927,92 €	4.162,27 €
Pflegefreies Reihengrab      Bodend.	3.076,68 €	2.772,64 €	2.988,72 €	3.167,07 €
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabst.) Bodend.	3.522,18 €	3.201,04 €	3.450,98 €	3.656,90 €
Anonymes Reihengrab	3.179,15 €	2.370,08 €	2.554,34 €	2.706,79 €
<b>Grabstättengebühr Friedhof Seppenrade</b>				
Wahlgrab (je Grabstelle)	1.865,47 €	1.721,28 €	1.853,64 €	1.964,34 €
Reihengrab	1.329,08 €	1.208,83 €	1.300,69 €	1.378,42 €
Pflegefreies Reihengrab      Rasen	5.680,73 €	4.371,65 €	4.713,50 €	4.994,72 €
Pflegefreies Reihengrab      Bodend.	3.692,02 €	3.327,17 €	3.586,46 €	3.800,48 €
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabst.) Bodend.	4.226,62 €	3.841,25 €	4.141,18 €	4.388,27 €
Anonymes Reihengrab	3.814,97 €	2.844,10 €	3.065,21 €	3.248,15 €

	<b>Gebühren 2023 mit WBZW ohne kalk. Zinsen</b>	<b>Gebühren 2024 ohne WBZW &amp; kalk. Zinsen</b>	<b>Gebühren 2024 mit WBZW ohne kalk. Zinsen</b>	<b>Gebühren 2024 mit WBZW mit kalk. Zin- sen</b>
<b>Urnen</b>				
Urnenreihengrab	634,20 €	560,00 €	601,80 €	637,80 €
Anonymes Urnenreihengrab	1.287,60 €	1.006,08 €	1.083,14 €	1.147,84 €
Urnenwahlgrab	949,02 €	864,64 €	930,52 €	986,12 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.261,46 €	1.101,82 €	1.186,45 €	1.257,31 €
Pflegefreies Baumgrab	1.374,32 €	1.181,25 €	1.272,15 €	1.348,12 €
Pflegefreies Urnenwahlgrab m. Bodend.	(ab 2024)	1.876,48 €	2.022,34 €	2.143,04 €
Pflegefreies Urnenreihengrab m. Bodend.	(ab 2024)	1.266,11 €	1.363,73 €	1.445,16 €
Innenkolumbarium Wandkammer Einzel	2.709,50 €	2.645,30 €	2.678,50 €	2.707,50 €
Innenkolumbarium Wandkammer Doppel	3.258,02 €	3.193,82 €	3.227,02 €	3.256,02 €
Innenkolumbarium Urnengemeinschaft	1.244,86 €	1.180,66 €	1.213,86 €	1.242,86 €
Außenkolumbarium Wandkammer Doppel	3.016,34 €	2.952,14 €	2.985,34 €	3.014,34 €
<b>Verlängerungen (je Jahr)</b>				
Wahlgrab (je Grabstelle)	62,18 €	57,38 €	61,79 €	65,48 €
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabstelle) Rasen	204,50 €	160,30 €	172,85 €	183,16 €
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabstelle) Bodend.	140,89 €	128,04 €	138,04 €	146,28 €
Pflegefreies Baumgrab	68,72 €	59,06 €	63,61 €	67,41 €
Pflegefreies Urnenwahlgrab m. Bodend.	(ab 2024)	93,82 €	101,12 €	107,15 €
Urnenwahlgrab	47,45 €	43,23 €	46,53 €	49,31 €
Innenkolumbarium Wandk. Einzel	135,48 €	132,27 €	133,93 €	135,38 €
Innenkolumbarium Wandk. Doppel	162,90 €	159,69 €	161,35 €	162,80 €
Außenkolumbarium Wandk. Doppel	150,82 €	147,61 €	149,27 €	150,72 €
<b>Bestattungsgebühr</b>				
Reihengräber / Wahlgräber	695,04 €	698,10 €	710,40 €	719,76 €
Urnen in Erdgräbern	347,52 €	349,05 €	355,20 €	359,88 €
Urnen in Kolumbarien	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
<b>Benutzungsgebühr</b>				
Trauerhalle (einschl. Orgel)	433,59 €	386,69 €	508,59 €	511,24 €
Kühl- und Abschiedsräume	366,24 €	401,54 €	403,71 €	403,79 €
<b>Verwaltungsgebühren*</b>				
Zulassung Grabmal	98,40 €	42,47 €	42,47 €	42,47 €
Zulassung Grababdeckungen & -einfass.	34,98 €	21,21 €	21,21 €	21,21 €
Beerdigung am Samstag	91,43 €	96,41 €	96,41 €	96,41 €

\* Die Verwaltungsgebühren werden nach aktuellen KGST-Stundensätzen berechnet. Die Abschreibung des Anlagevermögens hat daher keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe.

**IV. Anlagen:**

Anlage 1a: Friedhofsgebührenkalkulation 2024 **ohne** WBZW und kalk. Zinsen

Anlage 1b: Entwurf der 18. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen **ohne** WBZW und kalk. Zinsen

Anlage 2a: Friedhofsgebührenkalkulation 2024 **mit** WBZW, **ohne** kalk. Zinsen

Anlage 2b: Entwurf der 18. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen **mit** WBZW, **ohne** kalk. Zinsen

Anlage 3a: Friedhofsgebührenkalkulation 2024 **mit** WBZW und kalk. Zinsen

Anlage 3b: Entwurf der 18. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen **mit** WBZW und kalk. Zinsen